

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-180.310/0024-I/8/2013

ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR- ALOIS SCHITTENGRUBER

PERS. E-MAIL • ALOIS.SCHITTENGRUBER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202330

IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für Finanzen
 Hintere Zollamtstraße 2b
 1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz - Novelle (ZABISTAG-NOVELLE 2013)**Begutachtungsverfahren****Schreiben vom 5. März 2013, GZ BMF-430000/0026-III/1/2013**

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes gibt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Für derartige Maßnahmen ist unionsrechtlich der vom EuGH in seinem Urteil vom 27. November 2012, C-370/12, ABI. C 26 vom 26.1.2013, S. 15, (*Thomas Pringle/Government of Ireland, vulgo ESM*) gezogene Rahmen zu beachten, wonach Finanzhilfen an einen Mitgliedsstaat „*für die Wahrung der Finanzstabilität des gesamten Euro-Währungsgebiets unabdingbar*“ sein müssen „*und strengen Auflagen*“ zu unterliegen haben: Sie dürfen jedenfalls nicht „*zu einer Beeinträchtigung des Anreizes für den Empfängermitgliedsstaat führen ..., eine solide Haushaltspolitik zu betreiben*“ (Rz 136).

Bei den gegenständlichen Maßnahmen fällt nun zweierlei auf:

- Es handelt sich, anders als bei den vom EuGH bislang einzig beurteilten und anders als bei den bisher in § 1 ZaBiStaG vorgesehenen „*Darlehen ... zu marktüblichen Konditionen*“ bzw bei den in § 2a legit angesprochenen „*Haftungen in Form von Garantien*“ um klare, unbedingte Transferzahlungen ohne jede Gegenleistung. Ob dies noch unionsrechtlich zulässig sei, ist keineswegs evident (*kann man wirklich sagen, dass nicht rückzuzahlende Transfers die Motivation erhöhen, hinkünftig „eine solide Haushaltspolitik zu betreiben“?*)
- Nach den Erläuterungen soll die zu erteilende Ermächtigung zur Gewährung von „Zuschüssen“ beträchtlich determiniert sein, durch die auf die Österreichische Nationalbank entfallenden künftigen „Gewinnanteile aus SMP-Einkünften“ (also wohl Zinserträge). Diese Determinante scheint aber im Gesetzestext selbst nicht auf; jedenfalls diese Schranke sollte, um dem Verlangen des Gerichtshofes nach „*strengen Auflagen*“ besser zu genügen, in den verbindlichen Normtext selbst übernommen werden.

Dem Entwurf war die erwähnte politische Basis, der Beschluss der Euro-Gruppe vom 27.November 2012, nicht beigeschlossen; dies sollte jedenfalls bei der RV nachgeholt werden (siehe zum deutschen Ausmaß an Information <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/116/1711648.pdf>).

11. März 2013
 Für den Bundeskanzler:
SCHITTENGRUBER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	BdHPCCcWRJeuQNQnSfq2JLlWi/dQS6IRLG1Bhpt7oJaCApp/x4hHoHaZnmxBQIc/GTM NLS8Aa2kvsKQKql8cn8cpL3zJSD1UtnRS/7H91y6qTMFp8PVVOOz8uPIM1aRR3yVFN /beR4F8BF6m3eiuCm7K0QZWxipICkyXk2O0Us=		
 BUNDESKANZLERAMT  AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-11T08:31:05+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	294811	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung		